

Auszug aus den Statuten der Österreichischen Wasserrettung Landesverband Kärnten

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereines können Personen beiderlei Geschlechts sowie juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern kann sowohl vom Landesvorstand selbst als auch von den Einsatzstellen im Auftrage des Landesverbandes erfolgen.
3. Die Mitglieder gliedern sich in
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Unterstützende Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Kindermitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen, die eine Rettungsschwimmerprüfung abgelegt haben und von der Einsatzstelle, von der sie geführt werden, jeweils vor Saisonbeginn einer Überprüfung ihres Ausbildungs- und Leistungsstandards unterzogen wurden oder sich an der Vereinsarbeit aktiv in geeigneter Weise beteiligen. Die aktiven Mitglieder nehmen an allen Pflichten und Rechten des Vereines teil.

Unterstützende Mitglieder sind Personen, die die Vereinszwecke fördern.

Kindermitglieder sind Personen bis zum 15. Lebensjahr, sofern sie nicht zu den aktiven Mitgliedern zählen.

4. Alle Personen, die eine Funktion im Verein ausüben, müssen Mitglieder des Vereines sein.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Das Recht, an den Landestag Anträge zu stellen und abzustimmen. Bei diesem Vorgang werden die Mitglieder durch ihre örtlich zuständigen Einsatzstellenleiter vertreten (siehe Regelung über die Feststellung der Stimmpunkte).
2. Das aktive und passive Wahlrecht kommt aktiven Mitgliedern ab Vollendung des 17. Lebensjahres zu
3. Das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens
4. Das Recht zur Teilnahme an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereines
5. Das Recht auf Inanspruchnahme der durch den Verein erwirkten Vorteile und Begünstigungen unter den vom Landesvorstand festgesetzten Bedingungen (Aktive Mitglieder und Kindermitglieder sind durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages haftpflicht- und unfallversichert).

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und ihrem Können die Interessen des Vereines stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu leisten und sich an diese Statuten sowie die Beschlüsse der Organe des Vereines zu halten.
2. Den Mitgliedern wird zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.
3. Ab dem Zeitpunkt der rechtswirksamen Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Recht auf Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Leistungen des Vereines oder von durch diesen vermittelten Vorteilen. Vom Verein ausgestellte Mitgliedsausweise oder sonstige Urkunden dürfen nicht länger verwendet, vom Verein verliehene Auszeichnungen in der Öffentlichkeit nicht mehr getragen werden. Ferner sind vom Verein zur Benutzung überlassene Sachen in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
4. Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme eine eigenhändige unterschriebene Beitrittserklärung abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Neu eintretende Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag sofort bei der Aufnahme zu entrichten.
3. Die Höhe dieser Beiträge wird durch den ÖWR-Landestag festgelegt.
4. Die fortlaufenden Mitgliedsbeiträge sind mit Beginn des Kalenderjahres fällig.
5. Dem Landesvorstand und den Einsatzstellen steht das Recht zu, in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen den Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt ist der zuständigen Einsatzstelle oder dem Landesvorstand jeweils 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
3. Zur Streichung aus der Mitgliederkartei ist die zuständige Einsatzstelle bzw. der Landesvorstand ohne vorherige Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung vier Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres mit dem Mitgliedsbeitrag für das vergangene Kalenderjahr im Rückstand geblieben ist. Der fällig Betrag kann auch gerichtlich eingefordert werden.
4. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a. Wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die innerhalb oder außerhalb der ÖWR begangen wurden und dem Ansehen sowie den Interessen der ÖWR Schaden bringen könnten.
 - b. Wegen anderer grober Verletzungen oder Mitgliedspflichten
 - c. Wegen eines anderen Verstoßes gegen diese Statuten
5. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, von 2 Mitgliedern des Landesvorstandes anzuhören. Erscheint bei nachgewiesener Vorladung durch den Landesvorstand das vom Ausschluss bedrohte Mitglied nicht, so kann dieses auch ohne seine Anhörung ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand, gegen diesen Beschluss ist die Berufung innerhalb eines Monats an das Schiedsgericht zulässig.
7. Über eine neuerliche Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.

**Bitte drucken Sie die obigen 2 Seiten doppelseitig aus
und schicken Sie diese unterschrieben an**

Österreichische Wasserrettung
Ortstelle Afritz
z.H. Thomas Walter (Ortsstellenleiter)
De La Tour Straße 14
9521 Treffen
Österreich